## Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

## **Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

## 1. Beabsichtigte Planung

- 1.1 Gemeinde: Edling, Kreis RosenheimAufstellung des Bebauungsplanes "Viehhauser Straße"
- 1.2 Die Stellungnahme ist bis spätestens **09.08.2024** einzureichen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

## 2. Stellungnahme als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange

Name,	Anschrift, Telefon, Fax und Email
2.1	keine Äußerung
2.2	Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

2.5	=	nen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem exen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Ort	Datum	Unterschrift, Dienstbezeichnung